



Gemeinde Durmersheim

Rathausplatz 1
www.durmersheim.de
info@durmersheim.de

Bgm.-Amt Durmersheim, Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim

Piraten Partei Deutschland
Kreisverband Rastatt/Baden-Baden
Herr Henrik Eisele
Postfach 10 06 06
76486 Baden-Baden

Hauptamt

Nicolai Siegel
Telefon: 07245/920-263
Telefax: 07245/920-285
eMail: n.siegel@durmersheim.de
Az.: 764.66 - AB
Datum: 29.05.2013

Plakatierungsgenehmigung

Wahlwerbung innerhalb der Gemeinde Durmersheim anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013.

Sehr geehrter Herr Eisele,

- gemäß § 14 der Polizeiverordnung der Gemeinde Durmersheim gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) sowie § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der derzeit gültigen Fassung, gestatten wir Ihnen -jederzeit widerruflich- das Aufstellen von **10 Plakaten** innerhalb der Gemarkung Durmersheim und Würmersheim für die o. g. Wahl. Die Plakatstände dürfen frühestens **6 Wochen** vor der Wahl aufgestellt werden. Sie sind spätestens 1 Woche nach Ablauf der Wahl vollständig zu entfernen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen/Auflagen erteilt:

- Die Plakate dürfen innerhalb des Ortsgebietes an folgenden Orten aufgestellt werden: Bickesheimer Platz entlang der Haupt- und Speyerer Straße, am Chenneviéresplatz und im Bereich aller übrigen Gemeindestraßen.
Es wird hiermit ausdrücklich verboten, entlang nachfolgender Straßen zu plakatieren: Hauptstraße (B 36 alt) ab der Triftstraße in Richtung Rheinstetten, Pilgerstraße, Malscher Straße ab der Rastatter Straße in Richtung Malsch, Badener Straße ab der Westendstraße in Richtung Elchesheim-Illingen.
- Die Werbeträger müssen gut erkennbar mit Anschrift und Rufnummer des dafür verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Werbeträger müssen standfest und sturmsicher aufgestellt werden.
- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern oder gefährden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Hier ist ein Abstand von jeweils 20 m davor und dahinter (ab Schnittpunkt) einzuhalten.

Rathausöffnungszeiten: Mo 7:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr Di bis Fr 8:00 – 12:00 Uhr Do 14:00 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung
UST-ID-Nummer: 39482/31401

Bankkonten:				
Raiffeisenbank Durmersheim	(665 620 53)	Kto.-Nr. 5702500	(IBAN: DE 17 6656 2053 0005 7025 00)	BIC: GENODE61DUR
Sparkasse Rastatt-Gernsbach	(665 500 70)	Kto.-Nr. 12000030	(IBAN: DE 67 6656 0070 0012 0000 30)	BIC: SOLADES1RAS
Volksbank Durmersheim	(662 900 00)	Kto.-Nr. 142372002	(IBAN: DE 38 6629 0000 0142 3720 02)	BIC: VBRABE6K

7. Bei der Aufstellung der Werbeträger sind Ballungen einer Partei zu vermeiden (Unter Ballung ist eine nicht durch Werbeträger anderer Parteien oder einer Entfernung von 30 m ununterbrochene Reihe von mehr als 3 Werbeträgern einer Partei zu verstehen).
8. Die Werbeträger dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von bzw. an Verkehrszeichen/Ampeln aufgestellt werden, die die Sicht auf Verkehrszeichen/Ampeln verhindern bzw. behindern oder die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen.
9. Wahlwerbung im Umkreis von 20 m zum Wahllokal ist nicht zulässig. Wahllokale befinden sich an folgenden Standorten: Friedrichschule (Speyerer Str. 18), Rathaus Durmersheim (Rathausplatz 1), Hardtschule (Schulstr. 4 a), Grundschule Würmersheim (Friedhofstr. 7).
10. Die Plakatständer dürfen nur auf eigenen, freistehenden Werbeträgern angebracht werden.
11. Die wahlwerbenden Parteien, Werbegesellschaften, Antragsteller haften für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Plakate bzw. Werbeträgern der Gemeinde oder Dritten verursacht werden.
12. Auf jedem einzelnen Werbeträger ist eine - mit dieser Genehmigung übergebene - Plakette gut sichtbar anzubringen.
13. Der Gehweg muss für Fußgänger in einer Breite von mind. 1 m benutzbar bleiben.
14. Das Anbringen von Plakaten ist nicht gestattet an:
 - Verkehrszeichen (s. o.)
 - Verkehrseinrichtungen, z.B. Straßenlampen
 - Bauzäunen
 - Bäumen
 - freistehenden Bauwerken (Brücken, Unterführungen, Toren u. a.)
 - Hauswänden und Schaltkästen
 - im Bereich öffentlicher Gebäude z.B. Rathäuser, Kirchen
 - vor Friedhöfen.
15. Das Grundstück muss sich nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand befinden. Beim Abbau ist das Befestigungsmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen. Kabelbinder oder ähnliches dürfen nicht am Befestigungsmast zurück bleiben oder auf dem Grundstück oder den umliegenden Grundstücken verbleiben.

Es besteht auch die Möglichkeit, Plakate an den von der Gemeinde Durmersheim aufgestellten Wahlplakattafeln anzubringen (siehe Anlage). Pro Seite der Wahlplakattafeln ist jeweils ein Plakat pro Partei zulässig.

Die Anzahl der auf den Wahlplakattafeln angebrachten Plakate pro Partei wird auf die Anzahl der höchstens im gesamten Ortsgebiet zulässigen 10 Plakaten angerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt, Rathausplatz 1, in 76448 Durmersheim einlegen. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

N. Siegel
-Ordnungsamt-